

Haushaltssatzung der Große Kreisstadt Zittau für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 27.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2025)	(2026)
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	70.902.794 Euro	69.867.847 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	77.758.300 Euro	77.068.359 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-6.855.506 Euro	-7.200.512 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	805.500 Euro	805.500 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	125.000 Euro	125.000 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	680.500 Euro	680.500 Euro
- Gesamtergebnis auf	-6.175.006 Euro	-6.520.012 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.347.564 Euro	1.225.578 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro	Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-4.827.442 Euro	-5.294.434 Euro
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	67.458.019 Euro	66.471.412 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	71.318.905 Euro	70.872.574 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-3.860.886 Euro	-4.401.162 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.187.125 Euro	6.448.625 Euro

	(2025)	(2026)
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.510.885 Euro	9.753.860 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-7.323.760 Euro	-3.305.235 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-11.184.646 Euro	-7.706.397 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.500.000 Euro	3.000.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.265.072 Euro	1.194.072 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.234.928 Euro	1.805.928 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-3.949.718 Euro	-900.469 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.500.000 Euro (2025) und 3.000.000 Euro (2026) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 13.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	380 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	510 Prozent
Gewerbsteuer auf	420 Prozent

§ 6

Weiter Festsetzungen

Hinweis:

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Zittau, den 17.04.2025



Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin) (Siegel)

